Krakauer Zeitung.

Nr. 283. Montag, den 12. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Feldmarschall-Lieutenant, Karl Ritter v. Steininger, als Kommandeur des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens den Ordensstatuten gemäß, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den General-Major, Johann Woinovich, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 7. Dezember d. J. anzuordnen geruht, daß dem Wiener Bürger, Franz Anton Danninger, für sein in der letzten Kriegsepoche und bis nun zu unermüdlich fortgesetztes Wirken zum Wohle verstümmelter Krieger die volle Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember d. J. die Uebernahme des Fuhrwesens-Kommandanten der II. Armee, Obersten Anton Diedek, in den wohlverdienten Ruhestand allergnädigst zu gestatten und hiebei demselben in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen stets eifrigen und guten Dienstleistung, den General-Majors-Charakter ad honores zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. dem Oberjäger, Ignaz Georg, des 13. Feldjäger-Bataillons, in Anerkennung seiner in der Schlacht von Magenta bewiesenen hervorragenden Tapferkeit und muthvollen Ausdauer, die goldene Tapferkeitsmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. dem Zugsführer, Lazo Dokmanović, des Oguliner Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 3, in Anerkennung seiner in der Schlacht bei Solferino bewährten besonderen Tapferkeit und heldenmüthigen Selbstaufopferung bei der versuchten Rettung eines Vorgesetzten, die silberne Tapferkeitsmedaille erster Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. dem Maschinenführer Biedermann und dem ehemaligen Feuermanne Lang der k. k. a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die umsichtige und entschlossene Mitwirkung bei Rettung eines durch Brand gefährdeten Artillerie-Trains, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November d. J. den verfügbaren Hofrath, Karl Grafen v. Coronini, auf die erledigte Hofrathsstelle bei der Küstenländischen Statthalterei allergnädigst zu versetzen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Dezember d. J. dem Nieder-Oesterreichischen Statthalterei-Sekretär, Hermenegild Bager, aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, taxfrei den Titel und Charakter eines Statthalterei-Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember d. J. den Ministerial-Sekretär im Ministerium des Innern, Dr. Theodor Mandics, zum Statthalterei-Rathe extra statum bei der Statthalterei in Temesvar mit den systemisirten Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. December

In dem bereits erwähntem Artikel über die Würzburger Conferenzen, constatirt das „Dresd. J." vor Allem, daß die Bundesverfassung hinlänglich weiten Spielraum für gemeinnützige nationale Bestrebungen biete. Das Einvernehmen Oesterreichs und Preußens am Bunde, welches bis 1848 bestanden hatte, sei in jenem Jahre geschwunden und seither nie wieder zur Gänze hergestellt worden. Daß hierunter der Bund leiden mußte und selbst in Gefahr kam, die einzige große Errungenschaft seines Bestehens, seine äußere Sicherheit und den inneren Frieden zu verlieren, habe eine Reihe van Ereignissen gelehrt. Diese Erfahrungen seien es, die zu einer neuen Phase der Bundesentwicklung die Kräfte erweckt haben. Man habe darauf den Parteiversuch gründen wollen, Deutschland in zwei Hälften zu zerreißen; jedoch glücklicherweise ohne Erfolg. Der nationale Nothstand, welcher in dem Mangel an Eintracht zwischen den Großmächten am Bunde bestehe, habe dagegen schon seit geraumer Zeit bei einigen deutschen Regierungen das Verlangen nach einer lebendigeren und kräftigeren Gestaltung der Bundeswirksamkeit erweckt. Es lasse sich nicht läugnen, daß die Art der Geschäftsbehandlung am Bunde langsam und schwerfällig sei; daß, wenn etwas in's Stocken gerathen, keine Regiernng da sei, wie in den Einzelnstaaten, welche der Angelegenheit neuen Schwung gebe, die darauf sehe, daß nichts liegen bleibe; man müsse gestehen, daß es an kräftigen Impulsen für Erweiterung der Bundesthätigkeit fehle. Aus diesen Erwägungen sei die Absicht hervorgegangen, durch die Vereinigung einer größeren Anzahl von Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten ein antreibendes Element für die Bundesthätigkeit zu schaffen. Diese Absicht werde am besten durch Conferenzen der Minister erreicht; die Würzburger Conferenz habe dies bewiesen, denn es sei auf ihr über eine große Anzahl von Berathungsgegenständen — bis auf einige wenige, unter denen sich die kurhessische Verfassungsangelegenheit nicht befindet — völliges Einverständniß erreicht worden. Die Conferenzen bieten sich also nicht als einen Ausgangspunct für große Bestrebungen in Bezug auf die Bundesreform dar; sie sind eben nur eine practische Vorbereitung für die Bundesthätigkeit, eine Ergänzung der schwerfälligen Geschäftsbehandlung am Bunde. Die Resultate werden, fügt das „Dresd. Journ." hinzu, in nicht ferner Zeit erkennbar werden. Daß sie nicht mit einem Male, sondern nur in allmäliger Folge hervortreten können, verstehe sich von selbst.

Nach der „B. und H. Z.", steht an der Spitze der in Würzburg getroffenen Vereinbarungen die von allen Theilnehmern der Conferenz gutgeheißene Erklärung, daß vor allem Integrität der Bundesverfassung aufrecht zu halten sei. Der in verschiedenen Zeitungen ausgesprochenen Behauptung, daß eine schriftliche Festsetzung überall nicht stattgefunden habe, stellt das erwähnte Blatt die Versicherung gegenüber, daß eine solche allerdings erfolgt, in welcher außer dem oben ausgesprochenen nach eine Reihe anderer Grundsätze präcisirt ist.

Rücksichtlich des in der letzten Bundestagssitzung gestellten, auf Antrag Preußens vertagten Antrages, den kurhessischen Ausschuß des Bundestages durch den politischen Ausschuß desselben zu verstärken, will Preußen, wie die „Köln. Ztg." sagt, an der Auffassung festhalten, daß das Mandat des letzteren bereits erloschen sei. In Betreff der Holsteinischen Frage geht nach der „NPZ." die preußische Instruction dahin, für das Provisorium der holsteinischen Stände gleiche Rechte mit der Landesvertretung des dänischen Königreiches, d. h. nicht blos consulative, sondern deliberative Befugnisse zu sichern.

Einem Brüsseler Blatte zufolge haben mit Einschluß von Frankreich und Oesterreich bereits sechs Mächte offiziell ihre Meinung bezüglich des Congresses kundgegeben; die letzte Adhäsion, welche in Paris angelangt ist, ist die von Portugal. Dieser Staat will sich nur durch einen Plenipotentiär (wahrscheinlich durch den Marquis de Paiva) auf dem Congresse vertreten lassen. Man glaubt, daß Schweden diesem Beispiele folgen werde. Von Schweden ist noch kein Antwortschreiben angelangt; ebenso werden auch die von Rußland, Spanien, Rom und Neapel noch erwartet.

Wie der „N. P. Z." aus Paris geschrieben wird, ist es der Sardinischen Regierung gelungen, von Louis Napoleon zu erreichen, daß er der Ernennung des Grafen Cavour zum Bevollmächtigten im Pariser Congresse keinen Widerstand entgegensetzen wird. Die Sache sei zwar noch nicht officiell entschieden; aber in den officiellen Kreisen zweifle man nicht mehr an der Ernennung des früheren Ministers, obgleich Graf Walewski die Waffen noch nicht gestreckt hat, sondern noch immer lebhaft dagegen opponirt. Anderweitige Berichte aus Paris lassen die Zulassung Cavours zum Congreß noch zweifelhaft erscheinen.

Wie eine Pariser Depesche des telegraphischen Bureaus von Reuter berichtet, sind Frankreich und Oesterreich darüber einig, keinen Repräsentanten Central-Italiens weder officiell noch officiös auf dem Congresse zuzulassen. Graf Rechberg und Fürst Gortschakoff sind zu Congreß-Bevollmächtigten ernannt.

Die Nachricht, Preußen und Rußland hätten in einer Collectivnote an das Cabinet von St. James gegen den bezüglich Italiens nnd England aufgestellten Grundsatz der Nicht-Intervention Protest erhoben, wird von der „Independance" für jedweder Begründung entbehrend erklärt. Eine solche Collectivnote existire nicht.

Das „Avenir de Nice" beschäftigt sich fortwährend mit einer eventuellen Einverleibung Savoyens in Frankreich, und sagt kurz und bündig, daß es diese als nahe bevorstehend betrachte.

Einer Mittheilung aus Nangasaki vom 21. October zufolge wird am 22. Februar eine Japanische Gesandtschaft nach Washington abgehen — so viel wir wissen, die erste, welche von diesem Lande nach einem christlichen Staate gesendet wird.

Schluß des Entwurfs einer Landgemeindeordnung für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Dritter Abschnitt.

Wirksamkeit der Landgemeinde in den inneren Gemeinde-Angelegenheiten.

Bei einfachen Landgemeinden.

§. 95. Die Wirksamkeit der einfachen Landgemeinde in den inneren Gemeindeangelegenheiten ist die einer Ortsgemeinde.

Dem Gemeinde-Vorsteher und den Assessoren liegen jene Verpflichtungen ob die dem Orts-Vorsteher und den Gemeinderäthen, und die Stellung derselben zum Gemeinde-Ausschusse ist gleich jener des Ortsvorstandes.

Bei zusammengesetzten Landgemeinden.

a) in Beziehung zu den Orts-Gemeinden.

§. 96. Der zusammengesetzten Landgemeinde liegt hinsichtlich der inneren Gemeindeangelegenheiten der zu ihrem Bereiche gehörigen Ortsgemeinden ob, innerhalb des im §. 61. festgesetzten Wirkungskreises, alles vorzunehmen, was das Beste derselben fördern kann.

Das Gemeindeamt hat daher die Ortsvorstände auf die in der Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes vorkommenden Gebrechen, auf die Mittel wie solche beseitigt oder wie überhaupt bessere Einrichtungen im Haushalte eingeführt werden könnten, aufmerksam zu machen, zu diesem Behufe auch die Berathungen des Ausschusses einzuleiten, und wenn dessen Veranlassungen unbeachtet bleiben sollten, sich an die vorgesetzte politische Behörde um Abhilfe zu wenden.

b) in Angelegenheiten der Landgemeinde als solcher.

Eigenthum einer zusammengesetzten Landgemeinde. Verwendung des Erträgnisses desselben.

§. 97. Zu dem eigenen Haushalt der zusammengesetzten Landgemeinde (§. 62.) gehören jene Liegenschaften, Gerechtsamen, Kapitalien, Mobilien u. dgl. Gegenstände, die der Landgemeinde als einem ganzen Körper d. i. dem Inbegriff der Ortsgemeinden und Gutsgebiete aus denen die Landgemeinde zusammengesetzt ist, eigenthümlich angehören, deren Erträgnisse auch daher für die Landgemeinde zu verwenden sind.

Verwaltung des Eigenthumes der Land-Gemeinde.

§. 98. Hinsichtlich der Verwaltung des der Landgemeinde gehörigen Eigenthumes, liegen der Landgemeinde-Vertretung (§. 52.) jene Verpflichtungen ob, zu welchen die Vertretung einer Ortsgemeinde gehalten ist und der Vorsteher der Landgemeinde hat die Verpflichtungen eines Ortsvorstandes.

Deckung der nöthigen Auslagen.

§. 99. Auslagen welche in dem Einkommen aus dem Vermögen der Landgemeinde keine Deckung finden, sind nach dem im §. 20. festgesetzten Grundsatze durch Umlagen beizuschaffen.

Wo besondere Verhältnisse einen anderen Maßstab nicht nöthig machen, sind bei Umlagen die unmittelbaren Steuern zur Grundlage zu nehmen.

Der hiernach auf eine Ortsgemeinde entfallende Beitrag, bildet eine Ausgabspost in deren Voranschlage.

Wirksamkeit der Assessoren.

§. 100. Die Assessoren (§. 54) fungiren als Ausschuß der Landgemeinde, und es gelten hinsichtlich der Abhaltung der Berathungen und Fassung der Beschlüsse der Assessoren, im Allgemeinen die für den Ausschuß einer Ortsgemeinde bestehenden Grundsätze.

§. 101. Wo ein selbständiges Gutsgebiet zwei oder mehreren Ortsgemeinden oder eine Ortsgemeinde zwei oder mehreren selbständigen Gutsgebieten korrespondirt (§. 5), ist die Stimme im ersteren Falle des das Gutsgebiet und im zweiten Falle des die Ortsgemeinde-repräsentirenden Assessors, für so viele Stimmen zu zählen, als sich Ortsgemeinden oder selbständige Gutsgebiete dem Stimmgeber gegenüber befinden.

§. 102. Die Assessoren stimmen bei den Berathungen nach dem Wunsche der Ortsgemeinden und Gutsbesitzer die sie vertreten.

Die Berathungen sollen daher mindestens acht Tage früher, mittels schriftlicher Kurrenden in welchen die Gegenstände der Berathung anzuführen sind, angesagt werden.

Geschäftsleiter des Gemeindeamtes (Sekretär,) und sonstiges Personale.

§. 103. Zur Besorgung der Geschäfte einer Landgemeinde hat die Vertretung einen Geschäftsleiter mit der Benennung: „Sekretär des Gemeindeamtes" zu bestellen. Der Sekretär des Gemeindeamtes muß in der Führung der polit. Geschäfte bewandert sein, und wird bei seiner Ernennung von der Kreisbehörde bestätigt und beeidet.

Der Landgemeinde ist es überlassen, diesen Beamten bleibend anzustellen, oder gegen einen kündbaren Vertrag aufzunehmen.

Das sonstige, für die Besorgung der Geschäfte des Gemeindeamtes erforderliche Personale, wird vom Gemeinde-Vorsteher aufgenommen.

§. 104. Der Secretär des Gemeindeamtes kann den Vorsteher in seinen Functionen nicht vertreten.

Im Falle der Erkrankung oder Verhinderung des Vorstehers, hat jener Assessor ihn zu vertreten, den er hiezu zu ermächtigen findet. Ueber eine jede Vertretung, die über Einen Tag dauert, ist der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten.

Amtsschild und Siegel des Gemeindeamtes.

§. 105. Das Gemeindeamt führt im Amtsschilde und Amtssiegel das Landes-Wappen und den Namen des Hauptortes des Gemeindegebietes.

Correspondenzen des Gemeindeamtes.

§. 106. Die Correspondenzen und sonstige Ausfertigungen des Gemeindeamtes sind, vom Gemeinde-Vorsteher oder dessen Vertreter zu fertigen, und vom Secretär mitzufertigen.

Cassageschäfte der Landgemeinde.

§. 107. Die Cassageschäfte der Landgemeinde haben, wo nur zwei Assessoren sind diese, wo mehrere Assessoren sind, zwei von ihnen, welche sie aus ihrer Mitte bestimmen, zu führen.

Vierter Abschnitt.

Wirksamkeit der Gemeindeämter und der Vorstände der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in öffentlichen Angelegenheiten.

Wirksamkeit des Gemeindeamtes, worin solche im Allgemeinen besteht.

§. 108. Die Wirksamkeit des Gemeindeamtes in öffentlichen Angelegenheiten, ruht in den Händen des Vorstehers der Landgemeinde.

Diese betrifft:

a) die politischen und polizeilichen,
b) die Finanz- und
c) die gerichtlichen Angelegenheiten.

a) In politischen und polizeilichen Angelegenheiten.

§. 109. In politischen und polizeilichen Angelegenheiten bildet das Gemeindeamt die erste Instanz im Gesammt-Organismus der politischen Verwaltung, und es gehört alles zur Vollziehung oder Entscheidung durch das Gemeindeamt, was nicht landesfürstlichen Behörden und Aemtern vorbehalten ist.

§. 110. In dem Wirkungskreise der Gemeindeämter liegt namentlich:

1. Publizirung der Gesetze und Verordnungen, und Ueberwachung deren Befolgung und Vollziehung.

2. Handhabung der Vorschriften in Beziehung auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und die Hintanhaltung von Religions- und Gottesdienststörungen.

Verhandlungen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarr-Baulichkeiten, bei welchen keine öffentlichen Fonde interveniren.

3. Beaufsichtigung des Schul- und Erziehungswesens, dann der Wohlthätigkeits-Anstalten, als: Kranken- und Siechenspitäler u. dgl. in soweit es nicht landesfürstlichen Behörden und besonderen Organen zusteht.

4. Eintreibung der Gebühren für Kirchen und Schulen.

5. Handhabung der Sittlichkeitspolizei und Ertheilung der Musik-Lizenzen.

6. Ertheilung der Dispens von Aufgeboten in Fällen naher Todesgefahr.

7. Handhabung der Sanitäts- und Reinlichkeits-Polizei.

8. Erstattung der Anträge bezüglich der Maßregeln zur Hintanhaltung und Milderung des Nothstandes, und Obsorge für die Armenpflege.

9. Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, insbesondere bei Feuer- und Wassergefahren.

10. Handhabung der Bau-Polizei bei allen Privatbaulichkeiten. Herstellung und Instandhaltung der öffentlichen Strassen und Brücken, insofern solche nicht durch den Staat- oder durch Land- und Kreis-Concurrenz besorgt werden.

11. Sorge für die Bequartirung und Verpflegung der Truppen, so weit solche nach den bestehenden Vorschriften den Gemeinden obliegen.

12. Mitwirkung bei der Heeres-Ergänzung und Vornahme der den Gemeinden obliegenden Vorarbeiten.

13. Mitwirkung bei der Volkszählung.

14. Handhabung der Fremdenpolizei, soferne solche nicht landesfürstlichen Organen übertragen ist und Unterstützung der letzteren in ihren Verrichtungen. Besorgung des Schubwesens. Mitwirkung bei Landesstreifungen.

15. Ertheilung der Heimatscheine. Ausfertigung von Wanderbüchern.

16. Ueberwachung des Gesindewesens. Vollziehung der Dienstboten-Ordnung und der polizeilichen Vorschriften in Betreff der Gesellen, Fabriksarbeiter, Lehrjungen u. s. w.

17. Verleihung der Handels- und Gewerbs-Befugnisse, sofern solche den landesfürstlichen Behörden nicht vorbehalten ist. Handhabung der Markt- und Gewerbe-Polizei, der Satzungs- und der gewerblichen Tax-Ordnung. Aufsicht über die Zimentirung, über Maaße und Gewichte, Ueberwachung des Zunft- und Innungswesens.

18. Handhabung der Feld-, Forst- und Jagd-polizeilichen Vorschriften insofern sie nicht landesfürstlichen Behörden und Organen vorbehalten ist.

19. Bewilligung von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen u. s. w.

Strafrecht des Gemeindeamtes.

§. 111. Bei Handhabung der politischen und polizeilichen Vorschriften übt das Gemeindeamt nach den diesfalls bestehenden Gesetzen das Strafrecht aus, insofern die beschuldigten Parteien nicht in die Klasse der Seelsorger, Staats- und Fonds-Beamten, der Eigenthümer oder Lebtagsbesitzer von Gutsgebieten, der Ortsvorstände und Inhaber der Landesfabriken gehören, oder wenn nicht der Gemeindevorsteher oder eines seiner Familienglieder die beschädigte oder gekränkte Partei ist.

In den von der Competenz des Gemeindeamtes ausgenommenen Fällen ist die Angelegenheit an die vorgesetzte politische Behörde zu leiten.

Wirksamkeit der Vorstände der Ortsgemeinden und Gutsgebiete.

§. 112. Die Vorstände der Ortsgemeinden und der Gutsgebiete sind in allen in den Wirkungskreis des Gemeindeamtes gehörigen politischen und polizeilichen Angelegenheiten dessen Hilfsorgane; wachen über die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Anstalten innerhalb der Gemarkung der Orts- und Gutsgebiete und gehen dabei nach den diesfalls vom Gemeindeamte erhaltenen besonderen Weisungen vor; erstatten über alle Vorfallenheiten dem Gemeindeamte die Anzeige und werden von letzterem zu Lokalerhebungen und Verhandlungen verwendet.

Unterziehung der einzelnen Liegenschaften des Gutsgebietes und der Ortsgemeinde, der Inspicirung des Ortsvorstandes und des Vorstandes des Gutsgebietes.

§. 113. Wo einzelne Liegenschaften des Gutsgebietes sich unter den Liegenschaften der Ortsgemeinde oder einzelne Liegenschaften der Ortsgemeinde sich unter den Liegenschaften des Gutsgebietes befinden und hierdurch die Handhabung der ortspolizeilichen Aufsicht für den Vorstand des Gutsgebietes oder der Ortsgemeinde unmöglich gemacht oder erschwert würde, kann durch die Kreisbehörde die Zuweisung derlei Liegenschaften an den Vorstand jenes Gebietes innerhalb dessen sich die Liegenschaft befindet auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

Disciplinargewalt des Gemeindeamtes gegen die Vorstände der Ortsgemeinden und Gutsgebiete.

§. 114. Das Gemeindeamt kann gegen die Vorstände der Ortsgemeinden und Gutsgebiete für die Vernachlässigung des öffentlichen Dienstes mit Geldstrafen bis 25 fl. österr. Währ. zu Gunsten des Landgemeindefondes vorgehen, und höhere Geldstrafen oder andere Zwangs- und Strafmittel bei der vorgesetzten politischen Behörde beantragen.

b) In Finanz-Angelegenheiten.

§. 115. Die Einhebungunddie Abfuhr an die betreffenden landesfürstlichen Kassen, der unmittelbaren (directen) Steuern, liegt den Vorständen der Ortsgemeinden und der Gutsgebiete ob.

Bei Anwendung von Zwangsmitteln (Executionen und Sequestrationen) wegen Beitreibung der rückständigen Steuern übernimmt das Gemeindeamt nach den diesfalls bestehenden Vorschriften und den ihr von der vorgesetzten Behörde zukommenden besonderen Weisungen die Ausführung.

§. 116. Hinsichtlich der mittelbaren (directen) Steuern, dann der Staatsgefälle und Monopole hat das Gemeindeamt und die Vorstände der Ortsgemeinden und Gutsgebiete den betreffenden Finanzbehörden und Organen bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen, jede von ihnen angesprochene Mithilfe und Unterstützung zu gewähren.

c) In gerichtlichen Angelegenheiten.

§. 117. In straf- und civilgerichtlichen Angelegenheiten hat das Gemeindeamt allen an dasselbe von den betreffenden Behörden und Friedensgerichten ergangenen Requisitionen zu entsprechen, und sie in allen ihren Amtshandlungen zu unterstützen.

Fünfter Abschnitt.

Aufsicht des Staates über das Gemeindewesen.

Verantwortlichkeit der Gemeinde-Vertretungen.

§. 118. Die Mitglieder der Vertretungen der Orts- und Landgemeinden, welche in den ihnen in Gemeindeangelegenheiten anvertrauten Functionen sich eine unredliche Handlung zur Schuld kommen lassen, bleiben für den der Gemeinde hieraus erwachsenen Schaden und die erfolgten Nachtheile verantwortlich.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht des Staates.

§. 119. Der Staat übt über das Gemeindewesen durch die betreffenden Behörden das Aufsichtsrecht.

Die politischen Behörden haben instructionsmäßig in die Gebahrung des Gemeindeeigenthumes so oft es nöthig befunden wird, Einsicht zu nehmen, den Berathungen der Orts- und Landgemeinde-Vertretungen beizuwohnen, und in jenen Gemeindeangelegenheiten, die ihnen zur Schlußfassung vorbehalten sind, unter-Freilassung des Recurses abzusprechen.

Stellung des Gemeindeamtes und der Vorstände der Ortsgemeinden und der Gutsgebiete zu den Behörden.

§. 120. In öffentlichen Angelegenheiten ist das Gemeindeamt so wie die Vorstände der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in allen ihnen zugewiesenen Angelegenheiten den vorgesetzten Behörden untergeordnet. Sie werden von denselben überwacht und bei Dienstesvernachlässigungen zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Ausführung der erhaltenen besonderen Aufträge, unter Anwendung von Straf- und Wartboten und Verhängung von Geldstrafen bis 50 fl. österr. Währung verhalten.

Für die Handlungen und Unterlassungen der bleibenden und zeitlichen Stellvertreter der Gutsbesitzer, verantworten die Gutsgebiete.

§. 121. Bei Widersetzlichkeit und grober Dienstesvernachlässigung kann die Kreisbehörde den Ausschuß der Ortsgemeinde auflösen, den Ortsvorsteher oder einen Gemeinderath des Amtes entheben, einen bleibend angestellten Gemeindebeamten suspendiren und auf die Entfernung eines zeitlich aufgenommenen Beamten dringen.

Aus denselben Gründen kann die Landes-Regierung den Vorsteher der Landgemeinde des Amtes entheben.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 19. November. (Fortsetzung.)

§. 40. Jedermann ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl in die Gemeindevertretung anzunehmen.

Blos nachstehende Personen sind zur Ablehnung der Wahl berechtigt:

a) In Ruhestand versetzte Hof- und Staatsbeamte und Diener,

b) Oeffentliche Lehrer,

c) Personen, die über 60 Jahre alt sind, oder wegen Körpergebrechen oder anhaltender Krankheit ihren Amtspflichten nicht obliegen können;

d) welche ihrer ordentlichen Beschäftigung halber oft und auf längere Zeit vom Orte abwesend sind,

e) die eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Amtsperiode bekleidet haben für die nächste Amtsperiode;

f) Privatbedienstete, deren Dienstverhältniß beeinträchtigt wäre; diese letzteren können blos eine Stelle im Gemeindevorstande ablehnen.

Der Grundsatz, daß Jedermann die auf ihn gefallene Wahl annehmen müsse, wurde einstimmig angenommen, desgleichen auch die Punkte a und c.

Der Punkt b) fällt von selbst weg, weil Lehrer in die Gemeindevertretung nicht wählbar sind.

Zum Punkte d) bemerkt der Vorsitzende, daß es nicht räthlich sein dürfte, Leuten, welche ihrer Beschäftigung halber öfter auf Reisen abwesend sind, die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zu gestatten, weil solche Leute durch Reisen viele Erfahrungen sammeln und ihre Intelligenz zum Besten der Gemeinde als Mitglieder der Gemeindevertretung anzuwenden im Stande sind.

Gegen diesen Punkt treten acht Commissionsmitglieder nach einander auf, bemerkend, daß die Begriffe „oft" und „längere Zeit" und „ordentliche Beschäftigung" sehr unbestimmt sind, und daher für die Ablehnung einen großen Spielraum bieten. Uebrigens seien gerade die Personen, welche öfter auf Reisen sich befinden, meistens vermöglichere Leute, welche, wenn sie sich von der Wahl dispensiren wollen, auf andere Weise die Gemeinde hiefür entschädigen können.

Die Beibehaltung dieses Punctes sei umsomehr überflüssig, als die Gemeinde die Verhältnisse ihrer Glieder genau kennt, und gewiß auch solche Personen, welche vom Orte oft abwesend sind, in die Gemeindevertretung nicht wählen wird.

Wählt aber die Gemeinde dennoch ein solches Gemeindeglied, so sei hieraus zu ersehen, daß sie auf dasselbe ein besonderes Gewicht legt.

Es wäre daher gegenüber der Gemeinde unbillig, diesen Ablehnungsgrund zuzulassen und die Gemeinde des Rathes dieser Personen verlustig zu machen.

Es werden demnach folgende Gegenanträge gestellt:

1. Antrag den Punkt d) gänzlich zu streichen,

2. Antrag den im Punkte d) angeführten Personen blos die Ablehnung der Wahl zum Gemeindevorstande zu gestatten.

Bei der Abstimmung wurde der zweite Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Punkte e) werden 2 Gegenanträge gestellt:

1. Antrag: Zu bestimmen, daß die im Punkte e) genannten Personen blos die Wahl zum Gemeindevorstande für die nächste Amtsperiode nicht aber in den Gemeindeausschuß ablehnen dürfen.

2. Antrag, daß die Personen die Wahl in den Gemeindevorstand für immer ablehnen können, jene in den Gemeindeausschuß aber annehmen müssen.

Hiedurch würde der Gemeindevorstand zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten angeeifert werden, weil er wüßte, daß er nach Ablauf der vollen Amtsperiode die Wahl für immer ablehnen darf.

Beide Anträge bleiben in der Minorität und es bleibt die Fassung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit mit dem ausdrücklichen Beisatze angenommen, daß die Ablehnung der Wahl sowohl auf eine Stelle in dem Gemeindevorstande, als auch im Gemeindeausschusse sich erstrecken könne.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, damit bestimmt werde, daß jene, welche eine Stelle im Ausschusse durch zwei Amtsperioden bekleidet haben, wenigstens für die nächste Periode die Wahl abzulehnen berechtigt seien.

Ueber die Bemerkung des Vorsitzenden, daß die Thätigkeit eines Ausschußmannes auf dem Lande sehr unbedeutend sei, wird dieser Antrag durch Stimmenmehrheit verworfen.

Zum Punkt f) wird von einem Commissionsmitgliede das Amendement gestellt, den darin angeführten Privatbediensteten auch die Ablehnung der Wahl in den Ausschuß zu gestatten, weil es oft Fälle geben kann, in denen der Dienstgeber seinem Bediensteten den Eintritt in den Ausschuß untersagen dürfte.

Soll nun der Gewählte in die Alternative versetzt sein, entweder den Dienst zu verlieren oder eine Geldbuße von 100 fl. zu zahlen?

Dieses Amendement wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Gemeindevertretung ermächtigt sein soll, Personen, welche aus wichtigen Gründen die Wahl in die Gemeindevertretung anzunehmen ablehnen, von denselben zu dispensiren.

Der Antrag wird von einem anderen Mitgliede unterstützt.

Der Referent bekämpft diesen Antrag, bemerkend, daß die im Entwurfe aufgezählten Ablehnungsgründe nicht beispielsweise, sondern taxativ angeführt sind.

Durch die beantragte Bestimmung würde das Gesetz eludirt und Umtrieben ein weites Feld geöffnet werden, weil dann jedermann, welcher die Wahl ablehnen will, nur wichtige Gründe vorzuschützen und die Mehrheit in der Gemeindevertretung zu seinen Gunsten zu stimmen braucht, um die Last eines Gemeindeamtes von sich zu wälzen.

Bei der Abstimmung bleibt dieser Antrag in der Minorität.

Ein anderes Commissionsmitglied beantragt die Aufnahme nachstehender Bestimmung: „der Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines vormals herrschaftlichen Besitzthums kann die Wahl zum Geschworenen ablehnen."

Antragsteller bemerkt, daß diese Bestimmung keiner ausführlichen Begründung bedürfe, da das Ansehen des großen Grundbesitzers es nicht gestattet, daß er eine untergeordnete Stellung im Gemeindevorstande einnehme.

Der Antrag wird ohne Debatte durch Stimmenmehrheit angenommen. (Fortsetzung folgt).

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 10. Dezember. Seine k. k. Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags Privataudienzen zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand hat dem Ludmilla-Frauen-Verein in Prag 200 fl. gewidmet.

Der k. k. Kriegsdampfer „Elisabeth", an dessen Bord Ihre k. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte sich befinden, hat, wie die „Triester Ztg." meldet, wegen stürmischen Wetters in Messina landen müssen.

Se. k.k. Hoheit der Kronprinz der Niederlande ist am Donnerstag Abends 8 Uhr von hier nach Holland abgereist. Der königlich niederländische Gesandte Baron Heckeeren begleitete den Prinzen bis zum Bahnhofe.

(Personal-Nachrichten). Der FZM. und ad latus des Gouvernements in Ungarn, Herr Graf Haller ist gestern nach Ofen zurückgereist. — Der Legationsrath Fürst Alexander Boyoridis und der britische Gesandtschaftssecretär Herr Morier sind hier angekommen. — Ein königlich englischer Cabinets-Courier ist heute von hier nach London abgegangen.— Frhr. von Werner, kaiserlicher Gesandter in Dresden, ist auf seinem Posten eingetroffen und bereits vom Könige von Sachsen empfangen worden. — Der kön. preußische Gesandte Herr Baron Werther, hat sich heute nach Berlin begeben, um dem Leichenbegängniß seines Vaters beizuwohnen. Derselbe wird in 8 oder 10 Tagen wieder hier eintreffen.

Nach der „M. Z." hat Se. Majestät der Kaiser laut Entschließung vom 4. Dezember 1859 genehmigt, daß der Friedensstand bei der leichten Cavallerie auf 130, bei der schweren Cavallerie auf 110 Gemeine herabgesetzt, die bisherige Anzahl der unberittenen Gemeinen aber mit 15, bezüglich 13 Mann per Escadron beibehalten werde. Ferner hat Se. Majestät der Kaiser die Vereinigung des Flotillencorps mit der Kriegsmarine anbefohlen.

Die Immediat-Commission zur Reform der directen Steuern soll ihre erste Sitzung am 15. d.M. halten. An die Stelle des Grafen Albert Nostiz, der durch öffentliche und Privatgeschäfte an der Theilnahme verhindert ist, wurde der General der Kreuzherren in Prag, Dr. Beer, zur Commission beigezogen.

Die Budget-Commission hat heute im Finanz-Ministerium wieder einer Sitzung gehalten. Es finden regelmäßig allwöchentlich zwei Sitzungen statt.

Die „Wiener Ztg." bringt in ihren Abendblatt vom 10. d. folgenden Artikel: „Der neulich kundgemachte Nachtrag zur Preßordnung hat in den öffentlichen Blättern eine Beurtheilung erfahren, welche dem Standpuncte nicht entspricht, von dem man unseres Erachtens hätte ausgehen sollen, um zur richtigen Würdigung der Sache zu gelangen.

„Das den Zeitungs-Concessionären durch die Verordnung vom 27. November d. J. verliehene Recht der Vererblichkeit der Concession ist als etwas hingenommen worden, das einer selbstverstandenen Rechtsanforderung entspreche. Daß die Concession durchaus nur eine persönliche war, nunmehr aber gewissermaßen zum Realbefugniß erhoben, somit der effective Werth nach Umständen bedeutend gesteigert wurde, scheint zu wenig in Anschlag gebracht zu werden. Ebenso kühl nimmt die Mehrzahl der Blätter die neu eingeführte und dabei kurze Verjährungsfrist für die gesetzliche Verwarnung hin, als ob der dadurch gewährten Rechtswohlthat nur geringerer Werth beizulegen sei. Daß dem nicht so ist, dürfte sich einfach schon aus der Thatsache ergeben, daß unter der seitherigen Gesetzgebung mehrfach und dringend von Redactionen öffentlicher Blätter um Aufhebung von Verwarnungen aus früheren Jahren nachgesucht worden war, besonders wenn eine weitere Verwarnung erfolgte oder gar die Einstellung des Blattes in Aussicht stand.

„Dagegen hat der Art. 4 der erwähnten Verordnung anscheinend große Unruhe bei einem Theil unserer Journalistik hervorgebracht. Falsche, entstellte Schriftstücke oder Nachrichten, welche geeignet erscheinen, jemand zu kränken, Behörden oder öffentliche Beamte zu compromitiren u. s. w., sollen durch den Richter bestraft werden. Damit, so wendet man ein, werde an das Zeitungswesen eine unerhörte, seiner ganzen Natur widerstreitende Forderung gestellt. Wenn dem wirklich also wäre, so müßten wir es aufrichtig beklagen, müßten bedauern, daß die Regierung die Aufgabe der Presse von einem höheren Standpuncte aus beurtheilt hat, als sie selbst ihn auffaßt. Allerdings hat die Regierung nicht vorausgesetzt, Verfälschung, Diffamation, unberechtigte Compromittirung gehöre so nothwendig zur Freiheit der Presse, daß nicht einmal der Richter strafend dagegen einschreiten dürfte. Es schien ihr vielmehr ein nicht unbedeutender Fortschritt, diese ganze Kategorie der Vergehungen der richterlichen Aburtheilung zuzuweisen, während bis dahin — wie der inländischen Zeitungspresse wohl bekannt ist — in einzelnen Fällen die Ahndung auf administrativem Wege erfolgte, wobei aber diejenige Stetigkeit, welche dem richterlichen Wege eigen ist, nicht eintreten konnte.

„Man hat versucht, die Bestimmungen der Preßverordnung vom 27. November und insbesondere die des §. 4 ad absurdum darzustellen. Man hat die lächerlichsten Beispiele aufgesucht, und dabei behauptet oder sich angestellt, als fielen sie unter die erwähnte Strafbestimmung. Das heißt voraussetzen, das Richteramt werde das Gesetz widersinnig und unnatürlich anwenden: eine Voraussetzung, welche die Ehrfurcht vor der Justiz auch nur zu discutiren uns verbietet. Man hat sodann die Unbestimmtheit in der Definition der zu strafenden Vergehen gerügt. Das liegt aber in der Natur der Vergehen selbst, welche man treffen wollte. Die Verordnung geht von dem Erfahrungssatze aus, daß Diffamation und absichtliche Compromittirung häufig in leichtere Hülle eingekleidet werden, um das gewöhnliche Strafgesetz zu umgehen; daß die Verübung solcher Vergehen durch die Presse gemeinschädlich genug sei, um dem Ermessen des Richters den nöthigen Spielraum zu lassen, die böse Absicht auch in dem Falle zu treffen, wo eine gewandte und geübte Hand solche in einer Weise bemäntelt, welche bei gemeinen Vergehen nur außerordentlich vereinzelt vorkommt.

„Hat endlich die Verordnung vom 27. November den Ausdruck „„jemand"" gebraucht, so geht daraus nur hervor, daß sie, weit entfernt von der Absicht, ein Ausnahmgesetz erlassen zu wollen, den Schutz der Gesetze gegen verstellte böswillige Angriffe der Presse dem gesammten Publicum und jedem einzelnen Staatsbürger gewähren will."

Das zweite Bisthum im Kronlande Steiermark wird seinen Sitz in Marburg nehmen. Es wurde zur bischöflichen Residenz ein geeignetes Gebäude angekauft. In Folge der vorangegangenen Verhandlungen wurde die Diöcesen-Eintheilung in Innerösterreich dahin geordnet, daß den Nationalitäten und der politischen Abgrenzung zugleich Rechnung getragen wird; somit die Kronländer Kärnten und Krain jedes sein eigenes Bisthum mit der Residenz Laibach und Klagenfurt, das Kronland Steiermark seine zwei eigenen Bisthümer für die deutsche Nationalität mit der Residenz zu Graz, für die slovenische mit der zu Marburg besitzt.

Die ungarische Gemeinde der Protestanten Augsb. Confession in Pest faßte in ihrem am 7. d. abgehaltenen Convente den Beschluß, eine unterthänige Bittschrift im Sinne des Käsmarker Districtual-Conventes an Se. k. k. Apostolische Majestät zu richten, und namentlich auch um die Beseitigung der Hindernisse, welche der Abhaltung der Senioral- und Districtual-Convente gelegt werden, sowie auch um Aufhebung der gegen die Mitglieder der evangelischen Kirche wegen Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten eingeleiteten gerichtlichen Maßnahmen zu bitten. Im Sinne dieses Beschlusses wurde auch die Instruction der zum Senioral-Convent ernannten Deputirten ertheilt.

Deutschland.

Der — nach einem Telegramm bereits gemeldete — am 6. d. in einer vertraulichen Sitzung der Ersten kurhessischen Kammer zur Begründung gekommene gemeinschaftliche Antrag der ritterschaftlichen Obervorsteher Otto v. Trott und v. Keudell geht dahin: durch eine persönlich zu überreichende Adresse dem Kurfürsten die Bitte auszusprechen, es möge Se. K. Hoh. der Verfassung von 1852 mit den von den Landständen in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni vorigen Jahres beantragten Abänderungen und Zusätzen seine Zustimmung geben und für dieselbe die in Aussicht gestellte Bürgschaft des Deutschen Bundes bewirken. In der Begründung sollen die Antragsteller die gegenwärtige Lage der Verfassungsfrage besonders hervorgehoben und nachgewiesen haben, wie nur auf dem in der beantragten Adresse angedeuteten Wege eine Beruhigung zu erzielen stehe. Sie hofften, es werde allerhöchsten Orts nicht verkannt bleiben, daß die in der gemeinschaftlichen landständischen Erklärung begehrten Abänderungen den Rechten der Krone keines-

wegs zu nahe träten, daß sie aber dasjenige enthielten, was den Ständen unumgänglich eingeräumt werden müsse, wenn deren Stellung eine für die unzertrennlichen Interessen von Fürst und Vaterland gedeihliche sein solle. Der Antrag ist einstimmig in Betracht genommen, und einem Ausschuß von 3 Mitgliedern, bestehend aus dem Präsidenten v. Milchling und den Mitgliedern v. Heßberg und General-Superintendent Martin, zur Begutachtung überwiesen worden. Eine definitive Beschlußnahme sollte am 10. d. jedoch in vertraulicher Sitzung, stattfinden. (Wird er angenommen, so tritt dadurch die Erste Kammer in erfreulichen Gegensatz zu den liberalen Bestrebungen, zu denen sich die Zweite Kammer bekannt hat, indem sie sich für die Wiederherstellung der Verfassung vom 1831 ausgesprochen.)

Der bisherige kurhessische Gesandte in Paris, Herr v. Baumbach, ist auf sein Ansuchen von diesem Posten enthoben und in Disponibilität gesetzt worden. Die Veranlassung zu diesem Schritte soll lediglich darin beruhen, daß Herr v. Baumbach mit seinem Einkommen, 6000 Thalern, bei dem gesteigerten Luxus in Paris nicht mehr standesgemäß leben konnte.

Wie die „Rh. Lahnztg." glaubwürdig vernimmt, werden die Herren Domcapitular Rau und Domdechant Jost ihr Mandat zur zweiten nassauischen Kammer niederlegen und zwar, wie man sagt, in voller Uebereinstimmung mit dem Wunsch des Bischofs.

Aus Paderborn ist eine Katholiken-Adresse an den Prinz-Regenten von Preußen abgesendet worden, mit der Bitte, das Recht des „ältesten aller Throne,' des päpstlichen nämlich, schützen zu wollen. Die Adresse wurde sämmtlichen katholischen Pfarrgemeinden des Bisthums Paderborn mitgetheilt, damit auch sie dem Throne sich nahen möchten.

Nach dem „N. C." wird die Sardinische Gesandtschaft am kgl. baierischen Hofe eingezogen und in Zukunft der Gesandte Sardiniens in Wien zugleich in München beglaubigt werden.

An der Berliner Börse sind Sammlungen für die marokkanischen Juden eingeleitet worden, welche durch die Krigswirren vom afrikanischem Boden nach Gibraltar gedrängt worden sind.

Frankreich.

Paris, 7. Dezember. Der „Moniteur" berichtet im halbamtlichen Theile über die der griechischen Brigg „Malvina", welche bei Livorno scheiterte, von der französischen Dampf-Korvette „Preng" geleistete Hülfe. — Das amtliche Blatt bringt heute den Wortlaut des Trinkspruchs, den der Seine-Präfect vorgestern beim Abschieds-Essen des Generalrathes im Stadthause auf die kaiserlichen Majestäten ausgebracht hat. Die Schlußstelle lautet, an den Spruch: „Das Kaiserreich ist der Friede" anknüpfend, dahin: „Für den ruhmvollen Erben des Namens Napoleon ist der Friede, der von ganz Europa anerkannte Rang und Einfluß Frankreichs begründet; der Friede ist die Sache der Gerechtigkeit und der vom Kaiser Napoleon beschützten Civilisation; der Friede ist die unverletzte Ehre. So ist Frankreich zufrieden, und wenn Frankreich zufrieden ist, hat der Kaiser gesagt, ist die Welt ruhig. Im Krimkriege und in Italien hat Frankreich die Ueberlegenheit seiner Waffen bewährt und bewiesen, daß seine Politik ganz uneigennützig ist. Es wird künftig darüber kein Mißverständniß möglich sein. Die Ruhe Frankreichs ist Mäßigung in der Kraft; die Achtung der alten Verträge ist eben so großsinnig als weise; die Eroberungen, die Frankreich im Sinne haben soll, macht es nur in sich selbst; denn wenn es jederzeit die erste der kriegerischen Nationen ist, so verzichtet es doch auch nicht auf den Ruhm, an der Spitze der civilisirten Nationen voraufzugehen, und wenn in unserem Lande die Dynastieen sich auf den Ruhm der Waffen aufbauen, so erhalten sie ihre Größe und Dauer doch nur durch die Werke des Friedens, welche wir einer einsichtigen, muthvollen und nationalen Politik verdanken." — Gestern um 11½ Uhr wurde Herr Charles Lenormand, der bekannte Akademiker und Alterthumsforscher, begraben. Die Gelehrtenwelt, die Akademie und die Diplomatie waren durch zahlreiche Mitglieder bei der religiösen Feier vertreten. — Da Paris durch die mit Anfang des nächsten Jahres eintretende Vergrößerung bis zur Ringmauer die ganze bisherige Bannmeile in sich absorbirt, so ist man darauf bedacht, eine neue zu schaffen, die sich in einer Breite von 5 Kilometern um die Festungswerke rings herum ziehen würde. Dieselben haben jetzt schon einen Umfang von 14 Kilometern. Nimmt man also den durchschnittlichen Durchmesser der neuen Stadt und Bannmeile zu etwa 24 Kilometer an, so ergäbe sich eine Peripherie von etwa 74 Kilometer, oder ein Geviert von mehr als 8½ Kilometer Länge und Breite. — Der Marschall Niel ist aus Toulon in Paris angekommen, um dem Comité, das mit den Arbeiten für die Vertheidigung der Küsten betraut ist, zu präsidiren. — Graf Montalembert ist von seinem Landgute nach Paris zurückgekehrt und wird übermorgen vor dem Instructionsrichter (wegen seiner Broschüre) erscheinen. — Der frühere Volksvertreter, Sergeant Rattier, der bekanntlich mit seinen Collegen Boichot und Commissaire Mitglied der National-Versammlung unter der Republik war, ist im Hospital von Chalons gestorben. Er hatte sich dort unter einem falschen Namen behandeln lassen. Nach dem Amnestie-Decret war er aus Algerien nach Frankreich zurückgekommen. — Der Gerant und Chef-Redacteur des „Ami de la Religion", Abbé Sisson, ist wegen Veröffentlichung des angeblichen „Briefes" Victor Emanuels an Louis Napoleon zu 3 Monaten Gefängniß und 1000 Frs., der Drucker zu 4 Wochen Gefängniß und 500 Frs. verurtheilt worden. — Das „Journal de l'Europe" bestätigt heute die Nachricht, daß Baron v. Meneval (Franz. Gesandter in München) seine Entlassung eingereicht hat und in ein Kloster zu Rom geht.

Der „Moniteur" v. 8. d. enthält folgende Ernennungen von Gesandten: Latour in Berlin; Talleyrand in Turin; Sartiges für Holland; Mercier in Washington; Damremont in Stockholm; Guitaud in Lissabon; Bourée in Athen; Reiset in Darmstadt; Banneville in München; Malures in Hannover; Salpayo in Kassel.

Spanien.

Aus Madrid, 6. Dezember, wird telegraphirt: „Trotz des schlechten Wetters an der ganzen Küste hat man mit Einschiffung des Belagerungs-Geschützes und der Maulesel begonnen. Vorgestern war in Folge eines heftigen Sturmes zu Cadix keine Nachricht aus Afrika eingetroffen." Britische Nachrichten melden, daß die Mauren sieben Spanierköpfe, so wie einen Verwundeten, der am 22. November in ihre Hände fiel, nach Tanger brachten. Die Wuth der Mauren ist so groß, daß am 25. jene, welche ungeachtet des Artilleriefeuers bis zu den Geschützen gelangten, einen Kampf Mann gegen Mann mit den Artilleristen begannen, sie bissen und zu erwürgen suchten; 30 Artilleristen wurden getödtet oder verwundet.

An der Mittheilung des „Nord", daß England die spanische Regierung um Erstattung der für sie im Karlistenkrieg gemachten Auslagen gemahnt habe, um sich für der Beginn des marokkanischen Krieges zu rächen oder Grund zu einem Streit zu suchen, ist, wie „Daily News" versichert, kein wahres Wort. Es verhält sich damit folgendermaßen: England hat die spanische Regierung schon vor einem Jahre, als Lord Malmesbury an der Spitze des Auswärtigen stand, an ihre Schuld gemahnt. Seit jener Zeit waren die beiden Regierungen in Correspondenz über den Gegenstand, und Spanien hat die Schuld bis zum Betrage von einer halben Million Pfund Sterling anerkannt, während einige geringere Summen noch zu verrechnen bleiben. Es ist somit einige Aussicht vorhanden, daß diese lange ausstehende Schuld endlich abgetragen werden wird, aber der Krieg gegen die Mauren hat mit der Sache nicht das Geringste zu schaffen."

Der „Iberia" zufolge hat Herr Rios Rosas, der spanische Gesandte zu Rom, die Erlaubniß erhalten, nach Spanien zurückzukehren. Er wird durch seinen Bruder, Hrn. Francisco de Los Rios Rosas, ersetzt werden.

Großbritannien.

London, 8. Dezember. Es steht, wie es heißt, fest, daß das Ministerium bald nach Beginn der Parlamentssession eine neue Reformbill vorlegt. Die Ausarbeitung derselben liegt ganz in den Händen Lord John Russell's, der zu diesem Zweck statistische Erhebungen im ganzen Lande machen läßt. Daß die Bill in dieser Session Gesetz wird, ist darum nichts weniger als gewiß. — Die „Liverpooler Law Society" (eine Advokatengesellschaft) hat den Beschluß gefaßt, dem Attorney-General anzuzeigen, daß, im Fall eine gerichtliche Verfolgung der vier Kaufleute beabsichtigt würde, die sich mit jener närrischen Anfrage an Louis Napoleon wegen seiner Gesinnung gegen England wandten, die Gesellschaft der Regierung bereitwillig ihre Dienste anbiete. Englische Unterthanen dürfen nämlich gesetzlicherweise keine politische Correspondenz mit fremden Herrschern pflegen. Doch denkt man, die Regierung werde die vier Thoren, über welche man sich in England allgemein zu schämen scheint, ungerupft laufen lassen. Das Anerbieten, die Herren unentgeltlich zu verfolgen, erklärt sich aus dem Mangel einer Staatsanwaltschaft und officiellen Anklage in England.

Das Schreiben der „vier Liverpooler" soll an den Kaiser der Franzosen von merkwürdiger Kürze gewesen sein; es lautete nämlich einfach: (ganz à la Van Bett in Lortzings „Czar und Zimmermann)."

Dänemark.

Nach Berichten aus Kopenhagen ist gleichzeitig mit der Ernennung des neuen Ministeriums die des bisherigen Departements-Chefs Regenburg zum Director im Ministerium für Schleswig erfolgt. Die Kreirung dieser Charge deutet an, daß Herr v. Blixen-Finecke das Ministerium für Schleswig nicht so bald abzugeben gedenkt, sondern sich vorbehält, mit Hilfe Regenburg's mit dem Ministerium des Auswärtigen auch das für Schleswig zu verbinden.

Am 6. d. fand im Volksthing (zweite Kammer des Reichstages) die Wahl eines neuen Präsidenten statt. An des nunmehrigen Premierministers Rottwitt Stelle, der seit 1853 beständig zum Präsidenten gewählt wurde, ernannte das Thing mit 73 gegen 85 Stimmen den Justizrath Bergendahl zum Präsidenten. Zum ersten Vicepräsidenten wurde, wie das vorige Mal, Tscherning, jedoch nur mit 51 gegen 39 Stimmen gewählt; ein noch lebhafterer Kampf fand bei der Wahl des zweiten Präsidenten statt, indem die „Bauernfreunde" für ihren früheren, Hansen, die „Nationalen" für Rosenörn stimmten, wobei Hansen endlich mit 48 Stimmen gegen 43 siegte. Hansen war früher Zeitungscolporteur, dann Schuhmacher und warf sich seit 1848 in die Politik. Er ist ein Mann von nicht gewöhnlichem Talent und der Vertreter der entschieden demokratischen Richtung (der „Thranstiefelmänner") gegen die „Professorenpartei."

Italien.

Wie die „Tr. Z." berichtet, hatte während Garibaldi sich kürzlich in Nizza aufhielt, auch J. M. die Kaiserin von Rußland ihn zu sehen gewünscht. Längere Zeit unterhielt sie sich mit ihm über seinen Feldzug im Veltlin.

Asien.

Nach Berichten aus Batavia vom 23. October war das zweite Expeditionscorps am Tage vorher nach Boni abgegangen. Man hegte noch immer große Befürchtungen vor einer Schilderhebung der Eingeborenen auf Java, und jeder Europäer ging gut bewaffnet umher. Unter den Landesbewohnern herrschte große Aufregung, weil man sie zwang, sich als Kulis einschiffen zu lassen. Zu Banda war eine Verschwörung entdeckt worden, welche die Ermordung der Europäer zum Zwecke hatte. (In Paris sind, der „Köln. Ztg." zufolge, ähnlich lautende Depeschen eingelaufen. Sie sprechen von einer bereits ausgebrochenen Empörung auf den niederländischen Besitzungen in Indien). Die Nachrichten aus Borneo, und zwar aus Sarawak, reichen bis zum 17. Oktober. Datu Patinga Dschapus war verhaftet worden, weil er sich mit den Häuptlingen der Dyaks zur Ermordung der Europäer verschworen hatte. Er sollte nach Singpur verbannt werden. Die Ruhe war wieder hergestellt worden.

In Audh hat der Generalgouverneur Lord Canning sämmtlichen Adligen ihre ehemaligen Güter zurück- und zwar auf ewige Zeiten zu Lehnbesitz verliehen. Damit sind nicht allein die früheren im Frieden und Krieg geschehenen Expropriationen aufgehoben, sondern neue Normen eingeführt, wie sie günstiger in keinem altindischen Lande jemals bestanden. Man hofft damit, die Adligen gewonnen zu haben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 12. Dezember.

† Oberon's Wunderhorn der Zwillingsbruder der „Zauberflöte" und der Silberglöckchen Papageno's erklang am Sonnabend vor vollem Hause. Die Darstellung war gelungen, die Mitwirkenden an ihrem Platz, Sorgfalt in Kostüm und Dekorationen unverkennbar, unter denen besonders neben der Ansicht Bagdad's jene des Meerhafens hervorgehoben zu werden verdient. Wenn uns hier und da in Spiel und Gesang manches türkisch vorkam, so tröstete uns der Gedanke, es gehöre zum Ganzen — als Localtinte. Das Orchester wurde unter kundiger Direction seiner Aufgabe gerecht.

* Bei einem am 8. Dezember in Uszwica, Bezirk Wiśnicz, aus Unvorsichtigkeit ausgebrochenen Brande ereignete sich das seltene aber um so schauerlichere Unglück, daß eine ganze Familie den Tod in den Flammen fand. Als nämlich in der Nacht 10 Uhr in dem Hause des Ignatz Karas daselbst Feuer ausbrach, war dieser zu lange mit dem Ausräumen der Stube beschäftigt, so daß, als das Feuer mit reißender Schnelligkeit um sich griff, er selbst wie seine Ehefrau und seine vier Kinder im Alter von 19—1½ Jahren sich nicht mehr zu retten vermochten. Außerdem verbrannten außer einer Quailtät Getreide zwei Kühe und vier Stück Borstenvieh.

* In Lemberg hat am 6. d. die 34. Verlosung der Pfandbriefe des galizisch-ständischen Kredit-Vereines im Betrage von 112,800 fl. Con.-Münze stattgefunden, bei welcher nachstehende Pfandbriefe gezogen wurden:

Serie I. zu 10.000 fl. CM. ein St., Nr. der Serie 212.
Serie II. zu 5000 fl. CM, 3 St., Nr. der S. 141. 196. 361.
Serie III. zu 1000 fl. CM. 64 St., Nr. der S. 201. 379. 385.
392. 736. 1394. 1687, 1775. 2073. 2099. 2189. 2472, 2511.
2602. 2672. 2752. 3389. 3544. 3668. 3672. 3877. 4169. 4403.
4438. 4773. 4775. 4865. 4955. 5647. 5678. 6268. 6280. 6321.
6415. 6454. 6516. 6533. 6917. 6920. 7150. 7273. 7289. 7304.
7663. 7713. 7897. 7979. 8046. 8047. 8124. 8139. 8297. 8304'
8457. 8460. 8969. 9080. 9153. 9205. 9321. 9518. 9880. 9907.
9998.

Serie IV. zu 100 fl. CM. 88 St., Nr. der Serie 83. 242.
290. 316. 382. 475. 742. 824. 1214. 1328. 1485. 1500.
1689. 1937. 1952. 1972. 2131. 2146. 2359. 2537. 2542. 2670.
2714. 2809. 3088. 3321. 3475. 3512. 3581. 4037. 4137. 4164,
4266. 4302. 4588. 4842. 4865. 4950. 5089. 5129. 5211. 5298.
5436. 5461. 5574. 5793. 5817. 5951. 6065. 6229. 6246. 6259.
6646. 6856. 7045. 7046. 7048. 7345. 7642. 7689. 7768. 7972.
8003. 8313. 8570. 8598. 9004. 9052. 9167. 9197. 9329. 9353.
9414. 9424. 9521. 10,060. 10,118. 10,248. 10,421. 10,440.
10,488. 10,792. 10,896 10,930. 11,031. 11,235. 11,490. 11,560.

Die Direktion des galiz. ständischen Kreditvereins fordert hiemit die Inhaber obiger Pfandbriefe auf, sich um die Ausbezahlung des Kapitals im vollen Nennwerthe des Pfandbriefes, d. i. für 100 fl. zu 105 fl. österr. Wäh. am 30. Juni 1860 oder später bei der Vereinskasse in Lemberg, oder bei den Handlungshäusern: Franz Anton Wolf in Krakau, Halberstam und Nierenstein in Brody, Leopold Kronenberg in Warschau, Moritz und Hartwig Mamroth in Posen, Kendler und Comp. in Wien, Michael Kaskel in Dresden, Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M., Mendelsohn und Comp in Berlin, Ignatz Leipziger und Comp. in Breslau und Leopold von Lamel in Prag zu melden, weil die Verzinsung dieser Pfandbriefe mit dem 30. Juli 1860 aufhört, daher jene Koupons, welche für eine weitere Zeit ausbezahlt werden oder fehlen würden, von dem Kapitale des verlosten Pfandbriefes in Abzug gebracht werden.

* Im Jahre 1842 hatten die galizischen Stände beschlossen, eine Feuerversicherungs-Gesellschaft zu begründen. Dieser Plan kommt jetzt wie die „Presse" meldet zur Ausführung. Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. September die Erlaubniß zur Einleitung der nothwendigen Schritte ertheilt. Ein Circular fordert zur Betheiligung der Gesellschaft auf, die ihre Thätigkeit beginnen wird, sobald 6 Millionen Gulden versichert worden. Man erwartet die Einberufung der Generalversammlung im Monat März 1860. In dem Programme „verzichten" die Unternehmer im Namen der Gesellschaft auf jede Finanz-Speculation, und bestimmen, daß etwaige Mehrerträgnisse in den Einkünften einzig zur Verminderung der jährlichen Einzahlungen benutzt werden sollen. Versicherungen auf Realitäten in Städten und Marktflecken werden nicht angenommen.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Die baierische Ostbahn von Regensburg nach Nürnberg ist am 7. d. M. eröffnet worden.

— Der Dividenden-Coupon der Nationalbank-Aktien für das zweite Semester des laufenden Jahres ist nach dem W. G. B., auf 27 Gulden bemessen worden.

— In Folge der in Galizien und Mähren ausgebrochenen Rinderpest ist für den Eingang von Vieh aus Oesterreich an der preußischen Grenze eine einundzwanzigtätige Quarantäne vorgeschrieben worden.

— Gegen Kornwürmer wird im „Bulletin agricole du Pay-de-Dome" folgende Procedur als probat vorgeschlagen: Man bringt zwei Fässer auf ein Holzgestell und zwar mit dem Spund nach rückwärts. Die Mündungen müssen erweitert werden, und den schmalsten Theil eines aus vier zusammengefügten Brettern hergestellten Trichters aufnehmen zu können. Man schwefelt nun ein Faß, als wenn man es zur Aufnahme von Wein und Stand nehmen wollte, legt schnell den Trichter in den Spund und füllt das Faß durch denselben mit Körnern an. Während nun in gleicher Weise auch mit dem zweiten Faß befahren wird, rollt man das erste an den Rand des Gestelles und leert es aus. In solcher Weise wird mit beiden Fässer fortgefahren, bis alles Getreide geschwefelt worden ist. Einiges Umschaufeln genügt um binnen 24 Stunden jeden Schwefelgeruch beseitigt zu haben. Das derart behandelte Korn soll keine Veränderung erleiden und sein Mehl ganz gut sein.

— Conservirung der Erdäpfel. Als sicheres Mittel hierzu empfiehlt Apotheker Nachtmann in der „Zeitung für Landwirthe" die Anwendung von Kalkstaub d. i. kohlensauren Kalks, wie er durch freiwilliges Zerfallen des gebrannten Kalkes erhalten wird. Erdäpfel, mit diesem Kalkstaube schichtenweise gut eingehüllt, werden bis zur nächsten Ernte weder faulen, noch keimen Bei Erdäpfeln, welche von der Krankheit bereits schon ergriffen sind, wird durch das Einhüllen mit Kohlenstaub das Weitergreifen der Krankheit augenblicklich gehemmt und der noch gesunde Theil erhalten. Werden die Samenerdäpfel unmittelbar vor dem Legen am Felde in Wasser getaucht und dann in einem Korbe im Kalkstaube hin- und hergerollt, damit jede einzelne Knolle mit einer Schichte Kalkstaub überzogen wird, so wird von diesen Erdäpfeln die Krankeit am Felde entfernt bleiben, selbst wenn sie auf benachbarten Aeckern unter den nicht so behandelten Kartoffeln die größten Verheerungen anrichtet. Die Theorie dieser Wirkung, welche eine seit sieben Jahren im Großen erprobte Thatsache, wird jedem Chemiker, welcher mit dem Wesen der Erdäpfelkrankheit und den Eigenschaften des kohlensauren Kalkes vertraut ist, von selbst einleuchten.

— Das Ergebniß der Perlenfischerei in Niederbaiern war heuer wieder ein günstiges zu nennen; von ungefähr 700,000 Muscheln, die ausgehoben worden sind, ergab sich eine Ausbeute von über 1200 Stück Perlen, welche aus der Ilz, dem großen und weißen Regen, wie aus verschiedenen Bächen gewonnen wurden. Hievon gehören über anderthalbhundert Stück zur ersten Sorte, und bieten darunter verhältnißmäßig sehr schöne Exemplare. Im allgemeinen lieferten die Bezirke Viechtach und Deggendorf, Passau und Obernzell der Zahl wie der Schönheit nach die meisten Perlen. Achtundzwanzig Wasser allein in Niederbaiern führen die die echte Perle erzeugende Muschel; auch die Oberpfal und Oberfranken geben jährlich hievon eine edle Ausbeute. Von 1814 bis 1857 betrug die Gesammt-Einnahme für die aus diesen drei Provinzen gewonnenen Perlen gegen 159,000 fl. hierunter befanden sich 8937 Stück erster Classe, rein und weiß vom schönsten Glanze.

Paris, 9. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.45. — 4½perz. 96.95. — Staatsbahn 571. — Credit-Mobilier 836. — Lombarden 570. — Fest.

London, 9. Dezember. Consols 96 coupon detaché.

Paris, 10. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.50. — 4½perz. 96.75. — Staatsbahn 570. — Credit-Mobilier 846. — Lombarden 575. —

— Der neueste Monatsbericht der Bank von Frankreich ergiebt eine Vermehrung des Baar-Vorraths um 6.200,000 Fr. und der Staats-Schuldscheine um 39.000,000 Fr. Für das Portefeuille stellt sich eine Verminderung von 15.600,000 Fr. heraus, während die in Umlauf befindlichen Noten um 27.500,000 Fr., die Rechnung mit Privaten um 24.600,000 Fr. und die auf Depositen der öffentlichen Fonds geleisteten Vorschüsse um 1.750,000 Fr. abgenommen haben.

London, 10. Dezember. Consols 95⅞. — Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf: 21.150,405 Pfd. Stlg. — Metallvorrath: 16.936,815 Pfd. Sterling.

Krakauer Cours am 10. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 377 verl., fl. 371 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80— verl., 79— bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 84— bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73¼ verl., 72½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77.50 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70.— verlangt, 69.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Frankfurt, 11. November. In gestriegen Bundestagssitzung wurde der kurhessische Ausschuß durch Oesterreich, Preußen, Baiern und Sachsen verstärkt.

Paris, 11. November. Die Häfen von Algier, sollen besser befestiget und zu diesem Behufe 14 Millionen Francs angewiesen werden.

Copenhagen, 9. Dezember. „Faedrelandet" meldet, dem Vernehmen nach sei Prinz Christian zu Dänemark gestern zum Gouverneur Holsteins ernannt worden. Die Familie des Prinzen werde zunächst in Copenhagen verbleiben.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch). Turin, 6. Dezember. Der neue Strafcodex wird am 1. Mai 1860 sowohl in den alten als in den neuen Provinzen eingeführt. Die in Florenz versammelten Abgeordneten haben ihre Arbeiten in Betreff der übrigen mittelitalienischen Staaten vollendet. Vom 1. Jänner an soll dieserhalb in Turin eine einzige Länderverwaltung bestehen; die zollverbündeten Länder erhalten eine monatliche Vergütung auf Grundlage des Ertrages vom J. 1858.

8. December. Der in Ruhestand versetzte Präsident des savoyischen Appelationsgerichtes soll das ihm verliehene Groß-Officierskreuz des Moriz- und Lazarus-Ordens abgelehnt haben. Desambrois ist gestern nach Paris abgereist. Vom 20. d. M. an können Gesuche um Befreiung von Militärdienste eingereicht werden. Die Taxe beträgt 5600 Lire.

Mailand, 9. November. Garibaldi ist bei einem Besuche des Marchese Raimondi in Villa di Fina vom Pferde gestürzt und erlitt eine leichte Verwundung am Knie sowie eine Contusion am Haupte. Das sardinische Statut wurde am 7. proclamirt.

Modena, 4. Dezember. Fanti hat wegen Verleitung der Truppen zur Meuterei und Desertioon eine strenge Verordnung erlassen.

Nachrichten der „Triester Ztg." aus Palermo vom 29. v. Mts. zufolge wäre der Polizei-Director Maniscalco außer Gefahr.

Neueste Levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Stadium" am 9. d. zu Triest eingetroffen). Constantinopel, 3. Dezember. Ein hiesiger Abgeordneter des montenegrinischen Fürsten Danilo ist durch einen Pistolenschuß meuchlings getödtet worden. Fuad Pascha's Entlassungsgesuch ist vom Sultan nicht angenommen worden. Abermals sind zahlreiche tscherkessische Emigranten von Odessa angekommen. Der persische Prinz Mehemet Bahim Mirza, Exgouverneur von Hoy, Onkel des Schah ist hier eingetroffen. Der Generalgouverneur von Albanien hat die Gränzcommission in Scutari festlich empfangen und bewirthet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. Dezember 1859.

Angekommen die Herren Gutsbes.: Johann Moser a. Wadowice. Graf Johann Bąkowski a. Lemberg. Graf Vinzenz Bobrowski a. Poręba. Graf Felix Romer a. Inwald. Alfred Bogusz a. Krzemień. Karl Zwilling a. Rajski. Graf Ignatz Bobrowski a. Poręba. Alexander Uznański, Bezirksvorsteher, aus Krynica.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer Eduard Bukarski n. Polen. Stanislaus Stojowski n. Tarnów.

Amtsblatt.

N. 30073. **Kundmachung.** (1119. 2-3)

Zur Besetzung der am hierortigen Spitale zu St. Lazar erledigten ärztlichen Practicantenstelle mit welcher eine Jahresbestallung von Zweihundert zehn Gulden öst. Währ. und ein jährlicher Quartierbeitrag von Dreißig Einem Gulden 50 kr. ö. W. verbunden ist, wird bis Ende Jänner 1860 der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle, welche jedoch nur auf zwei längstens auf vier Jahre verliehen wird, haben ihr Alter, ihren Stand, ihre an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Arzneikunde ausüben zu dürfen, die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, ihre etwa schon geleistete Dienste und ihr sittliches Wohlverhalten nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes, oder wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei der k. k. Landes-Regierung einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 26. November 1859.

N. 6452. **Kundmachung.** (1113. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreigerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß die unterm 16. September 1859 Z. 3339 auf den 17. Jänner 1860 ausgeschriebenen und in die Krakauer Landeszeitung Nr. 245 vom 26. Oct. 1859, Nr. 246 vom 27. Oct. 1859 und Nr. 247 vom 28. Oct. 1859 kundgemachten Relicitation der durch Anna Gockert erstandenen Güter Medynia und Węgliska über Einschreiten des Hypothekargläubigers Josef Hersch Mieses widerrufen wurde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 14. November 1859.

N. 6452. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym uwiadamia, że relicytacya dóbr Medynia i Węgliska przez Annę Gockert kupionych, która to relicytacya pod dniem 16. Września 1859 L. 3339 na dzień 17. Stycznia 1860 rozpisaną i w urzędowéj Gazecie Krakowskiéj w Nr. 245 z dnia 26. Października 1859, Nr. 246 z dn. 27. Październ. 1859 i Nr. 247 z dn. 28. Październ. 1859 ogłoszoną była, na prośbę kredytora hypotecznego Józefa Hersza Miesesa odwołaną została.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 14. Listopada 1859.

Z. 2095. **Accessisten-Stelle.** (1121. 2-3)

Bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Krakau ist eine sistemisirte Accessistenstelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. öst. W. und für den Fall der graduellen Vorrückung mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. mit Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des a. h. Patentes dto. 3. Pai 1853 Nr. 81 des R.-G.-B. erfaßten und belegten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die „Krakauer Zeitung" an gerechnet, im vorgeschriebenen Wege an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Krakau, den 23. November 1859.

N. 12242. **Kundmachung.** (1120. 1-3)

Zur Wiederbesetzung von Sieben Tabak-Kleintrafiken am Kaźmierz in Krakau und zwar:

I. Krakauer-Gasse gegen Stradom zu vom Haus-Nr. 94 bis 99 Gde. VI.

II. Juden-Gasse vom Haus-Nr. 19 bis 22 Gde. XI. oder vom 87, 88 bis 210 Gde. X.

III. Juden-Gasse vom H.-Nr. 104 bis 108 Gde. VI.

IV. Wolnica sub Haus-Nr. 128, 129 oder 148 bis 152 Gde. VI.

V. Wieliczker-Gasse vom H.-Nr. 13 bis 26 Gde. X.

VI. Klein-Ring vom H.-Nr. 75 bis 80 Gde. X.

VII. Bäcker-Gasse vom H.-N. 54 bis 59 Gde. VI.

wird die Concurrenz-Verhandlung ausgeschrieben.

Der Verkehr betrug in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende October 1859:

ad I.	An Tabak 17454 18/32 Pfd.	
	im Gelde	26267 fl. 84 1/2 kr.
	Stempelmarken im Gelde	5054 fl. 70 kr.
	Zusammen	31322 fl. 54 1/2 kr.
ad II.	An Tabak 2972 27/32 Pfd.	
	im Gelde	2687 fl. 63 kr.
ad III.	An Tabak 3343 13/32 Pfd.	
	im Gelde	4073 fl. 49 kr.
ad IV.	An Tabak 3186 18/32 Pfd.	
	im Gelde	3851 fl. 16 1/2 kr.
ad V.	An Tabak 1616 14/32 Pfd.	
	im Gelde	1791 fl. 67 1/2 kr.
ad VI.	An Tabak 1791 24/32 Pfd.	
	im Gelde	1696 fl. 79 kr.
ad VII.	An Tabak 886 2/32 Pfd. im Gelde	1400 fl. 45 kr.

Die mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerten im Betrage von

ad I.	280 fl.
ad II.	30 fl.
ad III.	45 fl.
ad IV.	40 fl.
ad V.	20 fl.
ad VI.	18 fl.
ad VII.	14 fl.

österr. Währ. sind bis 20. December 1859 Abends 6 Uhr bei dieser Finanz-Bezirks-Direction zu überreichen.

Die näheren Pachtbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 4650. **Concursausschreibung.** (1121. 1-3)

Zur Besetzung des bei dem k. k. Bezirksamte Ropczyce in Erledigung gekommenen Amtsdiener-Postens mit dem Jahres-Gehalte von 210 fl. ö. W. sammt der Amtskleidung und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 262 fl. 50 kr. ö. W. wird der Concurs in der Dauer von 30 Tagen von der letzten Einschaltung der Concurs-Ausschreibung in der „Krakauer Zeitung" gerechnet ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienst-Posten welcher im Grunde der k. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausschlüßlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen mit Aussicht auf Erfolg bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und den vom gegenwärtigen Amts-Vorsteher ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittelst der vorgesetzten Behörde hieramts zu überreichen.

Ropczyce, am 3. December 1859.

Kundmachung. (1111. 2-3)

In Gemäßheit des §. 17 der h. Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 werden die sämmtliche Gläubiger des Hrn. Paul Niedzielski protocollirten Handelsmannes mit gemischten Waaren zu Bochnia unter der Firma „Paul Niedzielski" hiemit aufgefordert, ihre, aus was für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei dem gefertigten mit Beschluß des h. k. k. Tarnower Kreisgerichts vom 25. November 1859 Z. 15999 zur Durchführung der Vergleichs-Verhandlung delegirten Gerichts-Commissärs k. k. Notar Leonhard Serafiński in dessen Kanzlei zu Bochnia Haus-Nr. 34 unter Beibringung der den Titel und den Betrag der Forderung erweisenden Urkunden, längstens bis 20. December 1859 so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens die nicht Anmeldenden im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allen Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden würden und der Schuldner nach §. 27 der h. Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 Reichsgesetzblatt Nr. 90 in Ansuchung jenen Gläubiger, welche die Anmeldung unterlassen sollten, von jeder Verbindlichkeit befreit wäre.

Zugleich wird sämmtlichen Herren Gläubigern der obigen Firma angezeigt, daß bei der am 21. Septbr. 1859 vorgenommenen Wahl des definitiven Gläubigerausschusses die Herren Franz Hawranek und Gustav Nahowski zu definitiven Ausschußmännern, die Herrn Johann Brandengeyer und Franz Niedzielski zu Ersatzmännern gewählt worden seien.

Bochnia, am 29. November 1859.

Leonhard Serafiński,
k. k. Notar als Gerichtscommissär.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	335'''34	— 3 0	100	Ost schwach	trüb		— 5,7	— 2,4
	10	35 03	— 4 0	100	„ „	„			
12	6	34 48	— 5 0	100	„ „	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 10 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	69.25	69.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.20	79.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	73 10	73.25
dtto. „ 4 1/2% für 100 fl.	65.25	65.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	365.—
„ 1839 für 100 fl.	119.—	119.50
„ 1854 für 100 fl.	115.—	115.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71 50	72.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.25	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	82.25	82 50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	904.—	906.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	210.80	211.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	590.—	592.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1953.—	1964.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	279.50	279 80
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176.—	176 50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	143.50	144.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	157.50	158.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112 —	116.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440.—	442.
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	225.
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101 50
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92 50	93.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.75	89.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	104.50	104.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.75	104.25
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.75	85.—
Salm zu 40 „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „	23.25	23.50
Waldstein zu 20 „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „	15.50	15.75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.50	106.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4 1/2%	106.50	106.75
Hamburg, für 100 M. B. 4 1/2%	93 80	93.90
London, für 10 Pfd. Sterl. 4 1/2%	123 80	123 85
Paris, für 100 Franken 3%	49 30	49.35

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —83 Nkr.	5 fl. —84 Nkr.
Kronen	16 fl. —98 „	17 fl. — „
Napoleonsd'or	9 fl. —92 „	9 fl. —94 „
Russ. Imperiale	10 fl. —15 „	10 fl. —17 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU.

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Montag, den 12. December.

Gastspiel des Herrn Levassor.

Der Handleuchter.

Lustspiel in 1 Act von Caraguet.

Die Familienmutter.

Die Pirouetten eines alten Tänzers

Die Milch der Eselin.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: **Anton Rother.**